

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

N 94.

Dienstag, den 12. August

1902.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 flgde. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte des hiesigen Regierungsbezirks im Monat Juli ds. Js. festgesetzte und um Fünft vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat August ds. Js. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

für je 50 kg Hafer 9 Mt. 45 Pf.
" " " Heu 5 " 78 "
" " " Stroh 3 " 68 "

Schwarzenberg, am 7. August 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Jani, Bezirksassessor.

Nachstehend wird das vom Kgl. Ministerium des Innern genehmigte Ortsgesetz, die Herstellung der Fußwege in der Stadt Eibenstock betr., zu öffentlichem Kenntniß gebracht.
Stadtrath Eibenstock, den 6. August 1902.

Hesse.

Müller.

Ortsgesetz,

die Herstellung der Fußwege in der Stadt Eibenstock betreffend.

§ 1.
Längs der an Straßen, Gassen oder öffentlichen Plätzen gelegenen Grundstücke sind, wenn das Verkehrsbedürfnis es nach dem Ermessen des Stadtraths als Baupolizeibehörde erfordert und das Terrain es zuläßt, Fußwege anzulegen.

Die Fußwege sind entweder mittelst einer 10 Centimeter starken Kieschicht oder durch Granit- bez. Klinkerplatten herzustellen. Bei Kieswegen ist eine 20 Centimeter starke Unterlage von Granitgrobschlag oder Coatschlag zu geben. Die Fußwege sind durch Granitbordsteine von 35 Centimeter Breite, mindestens 25 Centimeter Höhe und ca. 1 Meter Länge ohne Abschragung einzufassen.

Die Baupolizeibehörde hat im Einzelfalle die Herstellungsart, sowie die Breite der Fußwege, welche im allgemeinen bis 2 Meter betragen soll, zu bestimmen.

Macht sich die Erneuerung, Umlegung oder Wiederherstellung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde notwendig, so ist dieselbe in Gemäßheit obiger Bestimmung so auszuführen, daß der Fußweg in der ganzen Straße möglichst einheitlich hergestellt wird.

Vor den Einfahrten ist Granitpflasterung anzuwenden.

§ 2.

Die Neuherstellung von Fußwegen oder die erstmalige vorschriftsmäßige Herstellung oder Verbreiterung bereits bestehender Fußwege erfolgt durch die Stadtgemeinde bis zur Breite von 2 Meter verlagsweise auf Kosten der Anlieger nach Maßgabe des Stadtraths.

Wird jedoch der Fußweg breiter als 2 Meter angelegt, so haben die Anlieger nur die Kosten bis zu 2 Meter durchschnittlicher Breite zu tragen; den verbleibenden Rest trägt die Stadtgemeinde. Für unbebaute Grundstücke sind die Kosten für Anlegung der Fußwege erst im Falle der Bebauung an die Stadtkasse abzuführen.

Bei Umwandlung eines Kiesfußweges in einen Fußweg mit Granit- oder Klinkerplatten trägt der Besitzer des anliegenden Grundstücks zwar ebenfalls die Kosten, es werden aber die Kosten für die Herstellung des Kiesfußweges soweit in Abzug gebracht, als diese Herstellung nicht seiner Umwandlung zu Gute kommt.

§ 3.

Die Kosten sind 4 Wochen nach Bekanntgabe an den Anlieger fällig und können im Nichtzahlungsfalle im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

König Eduards Krönung.

Zwar gegen das ursprüngliche Programm ziemlich abgebläßt, hat nun am 9. d. die Krönung König Eduards stattgefunden. Als vor einigen Wochen die Krönung fast in letzter Stunde abgefragt werden mußte und die Meldung von dem Leiden des Königs in das Publikum drang, war man aufs Aeußerste bestürzt, denn man machte sich von der Natur der Krankheit die schlimmste Vorstellung. Viele haben wohl kaum noch zu hoffen gewagt, daß König Eduard überhaupt je gekrönt werden würde. Nun ist er wohl nicht völlig hergestellt, aber jedenfalls scheint jede Lebensgefahr abgewendet, und so ist denn, wenn auch unter etwas stillerer Freude der ganzen britischen Nation, die feierliche Zeremonie der Krönung an ihm vollzogen worden.

Die Monarchie in England hat nicht denselben Zuschnitt wie in den Staaten des europäischen Continents. Die Regierung König Eduards ist nicht im mindesten persönlich, ebensowenig wie es die seiner Mutter gewesen ist. Aber nichtdestoweniger ist das monarchische Gefühl in England ziemlich stark entwickelt, und wenn man von der freudigen Theilnahme der Nation an dem Krönungsfest spricht, so ist das gewiß keine leere Phrase, wenn man auch im Auslande vielfach die zweifellos vorhandene große Verehrung und Liebe der Briten für ihren König nicht begreift und deshalb ableugnet. Man fragt sich hier, was König Eduard denn bisher Erprobtestes geleistet hat, und man will es ihm nicht verzeihen, daß er seine Minister und Generale in Südafrika gewähren ließ, ohne dagegen ein Nachwort ergehen zu lassen. Man vergißt aber dabei, daß er infolge des in England zur höchsten Blüthe gelangten parlamentarischen Prinzips fast gar keine Macht besitzt und darum gar nicht im Stande gewesen ist, den Dingen eine andere Wendung zu geben. Und trotzdem soll er, so wird von informirter Seite versichert, seinen ganzen persönlichen Einfluß aufgebieten haben, um den Abschluß des Friedens zu beschleunigen und dadurch auch tatsächlich Vieles erreicht haben. Das wäre immerhin, wenn sich dies bestätigen sollte, eine ganz bemerkenswerthe und ruhmvolle That, die viele seiner nicht wegzuleugnenden Jugendtünden gutmachen würde.

König Eduard VII. hatte das Unglück — man darf sein Schicksal als solches bezeichnen — in einem Staate lange Kronprinz zu sein, wo ein solcher absolut nichts zu sagen und, was noch schlimmer ist, nichts zu thun hat. In einem monarchischen Staate des europäischen Continents kann sich ein Kronprinz mit den Angelegenheiten der Armer beschäftigen; das ist in England ausgeschlossen. Dort hätte er höchstens Interesse für Kunst und Wissenschaft heucheln können, um so die Zeit totzuschlagen. Das wiederstrebt ihm aber offenbar und so führte er denn das freie Leben eines reichen Privatmannes. Dies brachte ihm manches Mal in eine peinliche Situation, da er bei der Auswahl seiner nächsten Umgebung häufig nicht sehr vorsichtig war. Ohne sich zum Vertheidiger des ehemaligen Prinzen von Wales aufzuwerfen, kann man indeß doch wohl behaupten, daß gewiß die Dinge bei Weitem nicht so schlimm waren, wie man sie zu schildern pflegte. König Eduard ist fraglos von Hause aus eine wohlwollende und leutselige Natur. Und sein ungezwungener, von der Etikette nicht eingegängelter Verkehr hatte sicherlich auch kein Gutes. Wie fast kein zweiter Monarch der Gegenwart hatte er dadurch Gelegenheit, die Welt und die Menschen in ihrer wahren Natur kennen zu lernen. Er verkehrte mit Standesgenossen und Ministern, mit Militärs- und Sportsmännern, mit Künstlern und Kaufleuten, aber auch mit einfachen Leuten aus dem Volke. Durch diesen Verkehr hat er zweifellos den Vortheil erworben, daß er die Welt nicht mehr durch die Brille der höfischen Schönschreiber sieht und nicht über die wahre Natur der Dinge getäuscht werden kann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach freundschaftlicher Verabredung von dem Zaren hat Kaiser Wilhelm am Freitag Nachmittag gegen 4 Uhr die Rückfahrt angetreten. Die Zweifaltigerbegegnung ist von herrlichem Wetter begünstigt in befriedigendster Weise verlaufen. Bei ständigem Zusammensein der beiden Monarchen hatte ihr Verkehr ein überaus herzliches und intimes Gepräge. Zwischen dem Reichskanzler Grafen Bälou

und dem Minister Grafen Lambdorsff fanden wiederholt eingehende Besprechungen statt.

— Von der Zweifaltigerzusammenkunft ist noch nachzutragen, daß der Zar am Freitag früh einen Besuch auf der „Hohenzollern“ abstattete. In der Offiziersmesse sprach Kapitän v. Holleben dem Zaren für die gestiftete silberne Bewle den Dank des Offizierkorps aus. Der Zar erweiterte mit einem in deutscher Sprache gehaltenen Trinkspruch und Hurrarufen auf Kaiser Wilhelm. Bei dem um 1 Uhr auf dem „Standart“ eingenommenen Frühstück tauschten die beiden Kaiser als Erinnerungsgeschenken mit einander Geschenke aus: Der Zar überreichte dem Kaiser einen etwa dreieiertel Meter hohen, in Silber getriebenen, reich mit allen in Rußland vorkommenden Edelsteinen und kostbaren Perlen verzierten Bojarenhelm, dessen Inneres als Rauchservice in Gold gebacht ist, während Kaiser Wilhelm dem Kaiser Nikolaus ein goldenes Schreibzeug schenkte.

— Rudolf von Bennigsen, der langjährige Führer der nationalliberalen Partei, ist am Donnerstag auf seinem Gute Springe bei Hannover im Alter von 78 Jahren gestorben. In Bennigsen ist ein begeisteter Freund des deutschen Einheitsgedankens, einer der einflussreichsten parlamentarischen Führer im ersten Jahrzehnt nach Begründung des Deutschen Reiches, ein Mann von lauterem Charakter, dahingegangen. Seine Verdienste um die Förderung der deutschen Einheit finden allgemeine Anerkennung. Als Mitbegründer und Leiter des Nationalvereins stand er im Vorderrücken der Kämpfe zur Herstellung eines einigen Deutschland.

— England. London, 9. August. Die Krönung wurde Mittags 12 Uhr 40 Min. feierlich vollzogen und durch Kanonenschüssen im Hyde Park und im Tower bekannt gegeben. Um 10 Uhr Vormittags bereits erglänzte die ehrwürdige Westminster-Abtei in einer Fülle von Farben. Längs des Schiffes des Gotteshauses, in welchem Grenadiere Spalier bildeten, waren alle Sitze von Offizieren des Heeres und der Marine, hohen Beamten usw. besetzt. Um 11 Uhr 15 Min. nahmen die höchsten Würdenträger ihre Plätze in der Nähe des Thrones ein. Der

Der Stadtrath kann den beteiligten Grundstücksbesitzern für die zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ihr Ansuchen höchstens 5 jährliche Ratenzahlungen gestatten.

§ 4.

Bei Anlage der Fußwege müssen sämtliche an den beteiligten Häusern angebrachten baulichen Anlagen, welche über die Straßengrenzlinie hinaus ragen, als Vorbaue, Ueberbaue, Geländer, Gitter, Stufen, Regel, Brellsteine u. s. w. auf Kosten der Grundstücksbesitzer beseitigt werden.

Ausnahmen kann der Stadtrath in Fällen, wo nach seinem Ermessen der Verkehr nicht gefördert wird, gestatten; ebenso kann der Stadtrath in Fällen, wo die Beseitigung der Verkehrs Hindernisse den Anliegern harte Opfer auferlegt, die Kosten zum dritten Theile auf die Stadtkasse übernehmen.

§ 5.

Vor Herstellung eines Fußweges sind die Dachabfallröhren von den anliegenden Grundstücksbesitzern mittelst Zweigkanälen nach Vorschrift des Stadtraths in eine öffentliche Schluße einzuführen.

§ 6.

Öffnungen jeder Art in den Fußwegen, welche der Stadtrath zuläßt, müssen mit Kosten bez. mit eisernen oder Granitplatten abgedeckt werden.

§ 7.

Die gänzliche oder theilweise Beschaffung des Anlagekapitales zur ersten Herstellung der Fußwege, soweit sie den anliegenden Grundstücksbesitzern zur Last fällt, wird vom Stadtrath auf Antrag bei der Königlichen Landeskulturrentenanstalt vermittelt.

Der Stadtrath ist ermächtigt, die in § 2 unter c des Gesetzes vom 1. Juni 1872 vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 8.

Dieses Ortsgesetz tritt nach Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 30. Mai 1902.

Der Rath der Stadt.

Die Stadtverordneten.

Hesse,
(L. S.) Bürgermeister.
Nr. 39a. II. K.

(L. S.)
G. Dierich,
3. Vorsitz.

Müller.

Vorstehendes Ortsgesetz für die Stadt Eibenstock wird genehmigt und hierüber diese Urkunde ausgefertigt.

Dresden, am 22. Juli 1902.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(L. S.) Herz.

Benndorf.

Bersteigerung.

Dienstag, den 12. August 1902,

Nachmittags 4 Uhr

sollen in Gnüchel's Restauration in Widenthal folgende daselbst eingestellte Pfänder, als: ein ovaler Saphir und eine Tafelwaage mit Marmorplatte an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 11. August 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.